

Nr. 10 aufgenommenen Bestimmung, wonach die Bezirksversammlung berechtigt sein soll, für die erledigte Amtshauptmannsstelle drei zu diesem Amte befähigte Männer vorzuschlagen — wurden zwar verschiedene Modificationen dieses Befugnisses, dahin gehend, daß entweder:

a) die Bezirksversammlung berechtigt sein solle, aus drei für die erledigte Amtshauptmannsstelle von der Regierung vorgeschlagenen Männern den Amtshauptmann zu wählen;

oder:

b) daß Nr. 10 wegfalle, dagegen aber dem Amtshauptmann der nach § 23 ihm zukommende Vorsitz oder doch das Stimmrecht in der Bezirksversammlung entzogen werden solle —

von einem Theile der Deputation der jenseitigen Kammer befürwortet, dagegen von der Staatsregierung sowohl, als von der gesammten Deputation der ersten Kammer für nicht annehmbar erachtet — letzteres in Erwägung, daß man der Staatsregierung das Recht, ihre Beamten selbst zu wählen, welches mit der Verantwortlichkeit für die Handlungen derselben Hand in Hand gehe, weder schmälern, noch entziehen dürfe, und weil der Vorschlag unter b. nur geeignet sei, den Geschäftsgang zu erschweren und die Thätigkeit der Bezirksversammlung zu beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen kann die unterzeichnete Deputation der hohen Kammer nur anrathen: in Bezug auf Nr. 10 der jenseitigen Fassung bei ihrem ablehnenden Beschlusse zu beharren.

Zu §§ 21 und 22.

Die in Consequenz der früheren Beschlüsse gestrichenen Worte: „unter Zuziehung des Kreis Ausschusses“ sind nunmehr in beiden Paragraphen wieder herzustellen.

IV. Verfahren in Verwaltungsstrafsachen.

Bei dieser Vorlage ist nach der anderweiten Berathung in der zweiten Kammer eine einzige Differenz übrig geblieben, und zwar bei § 2.

Man hat sich geeinigt, folgende Fassung in Vorschlag zu bringen:

„Bei Strafandrohungen der Verwaltungsbehörden haben die Gerichte zwar darüber, ob dieselben von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Befugniß erlassen worden seien, nicht aber über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu urtheilen.“